

## Verkündungsblatt

---

3/2007

Ausgabedatum:  
27.06.2007

---

### Inhaltsübersicht

#### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover	Seite 2
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften	Seite 4
Studienordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften	Seite 19
Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ Master of Science „Landschaftsarchitektur“ Master of Science „Umweltplanung“	Seite 21
Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ Master of Science „Landschaftsarchitektur“ Master of Science „Umweltplanung“	Seite 49

#### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

#### C. Hochschulinformationen

---

Herausgeber: Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4 (Justizariat)

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.06.2007 (21.4-730 17-4) gemäß § 18 Abs. 5 und 13 i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG die nachstehende geänderte Fassung der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache  
für Studienbewerberinnen und Studienbewerber  
für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für das Fach Englisch haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis kann erfolgen durch

- einen Schnitt von mindestens 12 Punkten in Englisch in den letzten vier Halbjahren der Oberstufe, oder
- einen nachgewiesenen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 9 Monaten, oder
- das Bestehen einer der folgenden fünf Sprachprüfungen:
  - TOEFL (Test of English as a Foreign Language) des Educational Testing Service (ETS), Princeton, NJ, USA
  - CAE (Certificate in Advanced English), Cambridge ESOL, Cambridge, GB
  - CPE (Certificate of Proficiency in English), Cambridge ESOL, Cambridge, GB
  - IELTS (International English Language Testing System), Cambridge ESOL, British Council und IDP, IELTS Australia

Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache, Studierende aus vom Englischen Seminar anerkannten Austauschprogrammen und Studierende des Wahlfachs 'Anglistik für Wirtschaftswissenschaften' der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover.

(2) Ergebnisse dürfen zu Beginn des Studiums nicht älter als zwei Jahre sein. Die Ergebnisse müssen bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung. Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl/Mindestnote, die durch das Englische Seminar festgelegt wird, kann eine Einschreibung nicht erfolgen.

(3) TOEFL, CAE, CPE und IELTS können durch keine andere Prüfung ersetzt werden. Eine Freistellung kann nicht erfolgen.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er mündlich und/oder schriftlich in alltagspraktischer Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik.

**§ 3 Art und Gliederung der Prüfungen**

Die Art und Gliederung der Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsorganisationen bestimmt.

**§ 4 Bewertung der Prüfung**

Die Festlegung der Mindestpunktzahl/Mindestnote, die notwendig ist, um in den Studiengängen des Englischen Seminars der Universität Hannover das Studium des Fachs Englisch aufzunehmen, geschieht durch das Englische Seminar. Die höchstmögliche Punktzahl/Note beträgt z. Zt. bei TOEFL 120 (internetbasiert), 300 (computerbasiert), 677 (papierbasiert); bei CAE „Grade A“, bei CPE „Grade A“ und bei IELTS „Band score 9“. Die Mindestpunktzahl/Mindestnote für die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover beträgt z. Zt. bei TOEFL 78 (internetbasiert), 210 (computerbasiert), 547 (papierbasiert); bei CAE „Grade B“, bei CPE „Grade B“ und bei IELTS „Band score 6“

### **§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Anmeldung zu den o. g. Sprachprüfungen und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerber.

(2) Der Ablauf der Sprachprüfungen richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsorganisation. Eine feste Zeitdauer ist nicht festgelegt.

(3) Jede Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, aber nur im Rahmen der Vorschriften der Prüfungsorganisationen.

### **§ 6 Rechtsanspruch**

Das Bestehen der o. g. Sprachprüfungen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium des Fachs Englisch am Englischen Seminar der Universität Hannover.

### **§ 7 Inkrafttreten der Ordnung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung vom 16.05.2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.06.2007 gemäß § 37 Abs. NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung, Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“). <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

### **§ 2**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Der Umfang des Masterstudiums entspricht 120 Leistungspunkten (LP).

(2) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Wahlpflichtmodulen und einem Pflichtmodul.

(3) <sup>1</sup>In jedem Semester, in dem die Studentin oder der Student im Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen mindestens 15 LP erworben werden. <sup>2</sup>Ist die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte nach jedem Zählsemester kleiner als die Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15, gilt die Masterprüfung gemäß § 6 als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich, wenn triftige Gründe (z. B. längere Krankheit, Schwangerschaft) dies rechtfertigen. <sup>4</sup>Die Anerkennung der Gründe ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Pflicht- und belegten Wahlpflichtmodulen, die spätestens unmittelbar nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltung durchgeführt werden sollen, sowie einer Abschlussarbeit gemäß § 13.

<b>Prüfungsleistungen</b>	<b>LP</b>
Modulprüfung im Pflichtmodul	4
Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen ggf. einschließlich der Nebenfachmodule	86
Masterarbeit	30
<b>Summe</b>	<b>120</b>

(2) <sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule sind in Anlagen 3 aufgeführt. <sup>2</sup>Es können maximal 18 LP durch selbständig bearbeitete Projekte (Anlage 3) abgedeckt werden.

(3) <sup>1</sup>Durch die Wahl der in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule ist eine Spezialisierung möglich. <sup>2</sup>Im Zeugnis (Anlage 2) werden die absolvierten Module aufgeführt.

(4) <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule im Umfang von höchstens 20 LP können durch Nebenfachmodule gleichen Umfangs ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Note der Nebenfachmodule wird mit der Gewichtung der zugeordneten Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>3</sup>Falls die Nebenfach-Veranstaltungen nicht nach dem ECTS-System bewertet werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die zu vergebenden Leistungspunkte.

(5) <sup>1</sup>Als Nebenfachmodule können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen an der Leibniz Universität Hannover oder an vergleichbaren Bildungseinrichtungen gewählt werden, die die geowissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen. <sup>2</sup>Eine Liste der empfohlenen und zugelassenen Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss geführt und aktualisiert. <sup>3</sup>Die Zulassung einer nicht in dieser Liste genannten Lehrveranstaltung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Masterstudium und zur Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudium regelt die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geowissenschaften“. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden wurde.

(2) Die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 11.

#### **§ 5**

#### **Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 13 mit einem Aufwand von 30 LP. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. <sup>3</sup>Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß § 13 Abs. 4 möglich.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.

#### **§ 6**

#### **Endgültiges Nichtbestehen**

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Prüfung in der Masterarbeit nach § 13 (8) endgültig nicht bestanden wurde;
2. der Studienfortschritt hinter den in § 2 (3) festgelegten Anforderungen zurückbleibt und triftige Gründe nicht geltend gemacht oder nicht anerkannt wurden.

#### **§ 7**

#### **Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 2 (1) und § 3 genannten Anforderungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die bestandene Masterprüfung stellt das Prüfungsamt ein detailliertes Zeugnis gemäß Anlage 2 aus. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ wird auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt, wenn die Summe der LP in Spezialisierungsmodulen, die in Anlage 3 aufgelistet sind, höher als 55 ist. <sup>4</sup>Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 17.

#### **§ 8**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder der Fakultät an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrer vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden, sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Die von dem Prüfungsausschuss beauftragte Stelle, in der Regel das Prüfungsamt, führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr.
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 9

### Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind und die in diesem Fach in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt Lehrveranstaltungen abgehalten haben. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Diplom) im Studiengang Geowissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang absolviert haben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen; an die Stelle einer Prüferin oder eines Prüfers kann eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer nach § 9 Abs. 1 Satz 4 treten. <sup>2</sup>Für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulprüfungen ist eine Prüfende/ein Prüfender ausreichend.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 8 (8) gilt entsprechend.

## § 10

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und Leistungspunkte gemäß § 19 vergeben. <sup>2</sup>Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. <sup>3</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 11

### Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Belegung) zu den Modulen und zur Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss oder der beauftragten Stelle zu stellen. <sup>2</sup>Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung muss zu jeder Modulprüfung gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung setzt voraus, dass die oder der Studierende im Masterstudiengang Geowissenschaften an der Universität Hannover immatrikuliert und nicht beurlaubt ist.
- (3) Zu einem Modul und der damit verbundenen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 3) geforderten Vorleistungen erbracht hat.
- (4) Zur Masterarbeit kann nach Absatz 1 zugelassen werden, wer zusätzlich die in § 5 vorgeschriebene Anzahl Leistungspunkte erbracht hat.
- (5) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an Modulen sind, soweit sich nicht bereits entsprechende Unterlagen bei der Universität befinden, beizufügen:
1. Nachweis nach Absatz 2 sowie
  2. eine Erklärung darüber, ob die Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor, zum Master oder zum Diplom oder Teile dieser Prüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang mit starkem geowissenschaftlichen Bezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden sind oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet sowie
  3. Nachweise über die in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 3) geforderten Vorleistungen und
  4. ggf. Vorschläge für Prüfende.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach 3. erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Nachweis innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Moduls nachgereicht werden.  
<sup>3</sup>Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, gilt die Zulassung zur Teilnahme am Modul als widerrufen.

(6) <sup>1</sup>Über die Zulassungen zur Teilnahme an Modulen bzw. zur Abschlussarbeit entscheidet die vom Prüfungsausschuss beauftragte Stelle nach Aktenlage, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul oder die Abschlussarbeit nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor, zum Master oder zum Diplom in demselben oder einem verwandten Studiengang mit starkem geowissenschaftlichen Bezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(7) Die Bekanntgabe der Zulassung zur Teilnahme an Modulen bzw. zur Abschlussarbeit oder der Versagung der Zulassung erfolgt in ortsüblicher Weise.

(8) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zu den Modulen oder zur Masterarbeit erbracht werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Moduls zurückgenommen werden.

## § 12

### Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer praktischen Prüfungsarbeit.

(2) Die Modulprüfungen nach Absatz 1 setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die nach Maßgabe der Anlage 3 als

1. Klausur (Absatz 4),
2. mündliche Prüfung (Absatz 5),
3. selbständige Ausarbeitung (geowissenschaftliche Kartierung, Seminarvortrag, Modulbericht, Erstellung und Dokumentation eines fachspezifischen Rechnerprogramms) (Absatz 6),
4. Projektarbeit (Absatz 7)

erbracht werden können.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 3 und 4 können nach Absprache mit den Prüfenden in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers 45 bis 120 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>5</sup>Es ist von den Prüfenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

(6) <sup>1</sup>Eine geowissenschaftliche Kartierung umfasst die Erstellung einer geowissenschaftlichen Karte aus eigenen Erhebungen im Gelände oder an anderen geowissenschaftlichen Objekten, ggf. die Ermittlung der erforderlichen Kenngrößen im Labor sowie die Formulierung einfacher Erläuterungen. <sup>2</sup>Ein Seminarvortrag dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten; es schließt sich eine etwa gleich lange Fachdiskussion an. <sup>3</sup>In ihnen soll die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Aufbereitung und Darbietung eines begrenzten Themas nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Themen werden aus dem engeren Gebiet der zugeordneten Lehrveranstaltungen zugewiesen. <sup>5</sup>Nach Maßgabe der Prüfenden kann eine Mindest-Anwesenheit verlangt werden. <sup>6</sup>Ein Modulbericht soll zeigen, dass die wesentlichen Inhalte des Moduls erkannt und deren inhaltliche Verknüpfung verstanden wurden. <sup>7</sup>Die Erstellung eines Rechnerprogramms umfasst die Formulierung eines fachspezifischen Problems in geeignete Algorithmen, die Programmierung und die Dokumentation des ablauffähigen Programms. <sup>8</sup>Dabei liegt das Hauptgewicht auf der wissenschaftlichen Durchdringung des Problems.

(7) <sup>1</sup>In einer Projektarbeit werden neue Sachverhalte unter Verknüpfung mit dem erlernten Fachwissen aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen weitgehend selbständig für eine gegebene Aufgabenstellung problemorientiert bearbeitet und in Form einer Präsentation dargestellt. <sup>2</sup>Die Bearbeitung erfolgt in Gruppen oder durch einzelne Prüflinge.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung, die Form der Prüfung sowie der Termin für die studienbegleitende Prüfung und für die Prüfungsleistungen nach Absatz 6 und 7 werden von den Prüfenden festgelegt und ergeben sich aus dem Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(9) Macht der Prüfling durch ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 13 Abschlussarbeit**

(1) <sup>1</sup>Eine Abschlussarbeit ist die weitgehend selbständige Bearbeitung einer Aufgabe. <sup>2</sup>Bezüglich einer Gruppenarbeit gilt § 12 (3). Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings vorgeschlagen. <sup>5</sup>Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>6</sup>Die Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Liste der Erstprüfenden wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Erstprüfender kann eine Prüfende oder ein Prüfender gemäß § 9 (1) in der Naturwissenschaftlichen Fakultät sein, der regelmäßig Lehrveranstaltungen im betreffenden Studiengang abhält. <sup>3</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer vorgeschlagen und betreut werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät ist. <sup>4</sup>In jedem Fall muss die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer Mitglied der Fakultät und zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(3) Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie mit dem festgelegten Zeitaufwand bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach § 5 (1) zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(5) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit wird von beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe bewertet. <sup>2</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Note der Abschlussarbeit wird entsprechend § 17 Absätze 1 bis 4 gebildet.

(8) <sup>1</sup>Eine Abschlussarbeit, die gemäß § 17 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist - in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit - ausgegeben. <sup>3</sup>Ein erfolgloser Versuch im Studiengang Geowissenschaften bzw. Mineralogie oder einem eng verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule wird auf diese Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

## § 14

### **Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

(1) <sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen sind von den Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

## § 15

### **Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. <sup>4</sup>§ 8 (7) bleibt unberührt.

## § 16

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## § 17

### **Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 9 (2)) mit einer Note nach § 17 (2) für benotete Prüfungsleistungen bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ für unbenotete Prüfungsleistungen bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut          | = | eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 2 = gut               | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,       |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,        |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

<sup>2</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte gebildet werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Wird eine Prüfungsleistung nur von einer bzw. einem Prüfenden als „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten, welches innerhalb eines Monats vorliegen muss. <sup>5</sup>Wird die Prüfungsleistung im dritten Gutachten ebenfalls als „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>6</sup>Wird die Prüfungsleistung im dritten Gutachten als „ausreichend“ bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem Mittelwert der beiden als „ausreichend“ bewerteten Gutachten.

(4) <sup>1</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) <sup>1</sup>Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. <sup>2</sup>Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Modulprüfung zugeordneten bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte dienen. <sup>3</sup>Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die benoteten Modulprüfungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller Modulnoten der benoteten Module und der Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 18

### Wiederholung von Fachprüfungen

<sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können wiederholt werden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist in der Regel innerhalb von drei Monaten, spätestens aber innerhalb des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters eine weitere Prüfungsmöglichkeit anzubieten.

## § 19

### Leistungspunkte (LP) und Lehrveranstaltungskataloge

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 17. <sup>2</sup>Zusätzlich zur Bewertung erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Bestehen aller zum jeweiligen Modul gehörigen Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Das jeweils gültige Lehrangebot wird in der Studienordnung und im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog enthält Angaben zu allen aktuell angebotenen Modulen, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkt-Zahl und den jeweiligen Prüfungsmodalitäten. <sup>3</sup>Der Modulkatalog wird von der Studienkommission im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. <sup>4</sup>Der jeweils aktuelle Modulkatalog wird bis spätestens zum

Beginn der Vorlesungszeit, die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums gemäß § 11 (1) bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Der Modulkatalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist in Anlage 3 aufgeführt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die vorläufige Aufnahme zusätzlicher Module in den Modulkatalog beschließen. <sup>3</sup>Sie sind spätestens nach drei Semestern in die betreffenden Anlagen der Prüfungsordnung aufzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle ein Leistungspunkte-Konto. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt die von dem Prüfungsausschuss beauftragte Stelle, in der Regel das Prüfungsamt, jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(5) Durch eine bestandene Modulprüfung wird dem Leistungspunktekonto des Prüflings die dieser Modulprüfung zugeordnete Anzahl von Leistungspunkten gutgeschrieben.

(6) <sup>1</sup>Wurden durch eine Prüfungsleistung Leistungspunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 10. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

## **§ 20**

### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich jeweils ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>3</sup>Mit diesem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. <sup>4</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt (Anlage 1).

(2) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist aus, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. <sup>4</sup>Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakte

(1) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 23

### Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling konkrete Einwendungen gegen prüfungsspezifische und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung vom korrekten Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung auch als richtig gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 1.-5. dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, teilt die Leitung der Hochschule diesen Sachverhalt der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer mit.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Note führen.

## § 24

### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-/Diplom-Studiengang „Geowissenschaften“ der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert sind, werden nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft. <sup>2</sup>Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach der Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Geowissenschaften überwechseln. <sup>3</sup>Für die Anrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen gilt § 10 entsprechend. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss erstellt eine individuelle Liste der Prüfungsleistungen, die gegebenenfalls nachzuholen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann übergangsweise Regelungen für die Erbringung von Prüfungsleistungen beschließen, wenn in den bisher geltenden Prüfungsordnungen abweichende Vorgaben enthalten sind. <sup>2</sup>Er kann weitere Bestimmungen für den Übergang beschließen, sofern es der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule erfordert. <sup>3</sup>Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 8 Abs. 9 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Bachelor-/Diplomstudiengang Geowissenschaften tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 31.10.2011 außer Kraft. <sup>2</sup>Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.



### **Anlagen zur Prüfungsordnung Master Geowissenschaften**

**Anlage 1: Urkunde zur Master-Prüfung**

**Anlage 2: Zeugnis zur Master-Prüfung**

**Anlage 3: Module im Masterstudiengang Geowissenschaften**

**Anlage 4: Diploma Supplement Master Geowissenschaften**

**Anlage 1: Urkunde zur Master-Prüfung**

Leibniz Universität Hannover  
Naturwissenschaftliche Fakultät  
Masterurkunde

Die Leibniz Universität Hannover  
Naturwissenschaftliche Fakultät  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad

Master of Science  
(abgekürzt MSc-Geow.)

nachdem sie/er\* die Master-Prüfung  
im Studiengang Geowissenschaften  
mit Schwerpunktbereich \*\* \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dekanin/Dekan

\*) Zutreffendes einsetzen

\*\*\*) Wenn zutreffend, Schwerpunkt Mineralogie-Geochemie einsetzen

**Anlage 2: Zeugnis zur Master-Prüfung**

Leibniz Universität Hannover  
Naturwissenschaftliche Fakultät  
Zeugnis Master Geowissenschaften

**Zeugnis**

Frau/Herr\* \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_ die Master-Prüfung im Studiengang Geowissenschaften  
mit Schwerpunktbereich\*\* \_\_\_\_\_  
mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ bestanden.

Modultitel	Leistungspunkte	Beurteilungen	
		in Ziffern	in Worten

*(Nennung der Modultitel, erreichten Leistungspunkte und Noten)*

Hannover, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*\*) Wenn zutreffend, Schwerpunkt Mineralogie-Geochemie einsetzen

**Anlage 3: Module im Masterstudiengang Geowissenschaften**

<b>Nummer</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Bemerkungen*</b>
MG G-1	Earth Surface Processes I: Quantifizierung von Erdoberflächenprozessen	6	B, M, K,S, benotet	
MG G-2	Earth Surface Processes II: Tektonische Geomorphologie und Neotektonik	7	B, M, K,S, benotet	
MG G-4	Analyse und Modellierung von Becken und Sedimentationssystemen	6	B, M, K,S, benotet	
MG Z-1	Hydrogeologie / Wasserwirtschaft	7	B, M, K,S, benotet	
MG Z-2	Ingenieur-Geologie	6	B, M, K,S, benotet	
MG Z-3	Geophysik	6	B, M, K,S, benotet	
MG Z-4	Erdöl, Erdgas und die Dynamik von Sedimentbecken	8	B, M, K,S, benotet	
MG GG-1	Bodenerosion	7	B, M, K,S, benotet	
MG GG-2	Geographische Informationssysteme 2	6	B, M, K,S, benotet	
MGM Z-5	Mineralische Rohstoffe	8	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MGM B-1	Böden als Teile von Ökosystemen: Bodenchemie, Bodenphysik, Bodenökologie	9	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MG B-2	Bodenschutz und Bodennutzung	9	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MGM M-1	Die Erde im Experiment	9	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MGM M-2	Isotopengeochemie und Massenspektrometrie	9	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-1	Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten	4	S, unbenotet	PFLICHTMODUL
MG E-1	Grosse Exkursion	4	B, S, unbenotet	
MG P-1	Geowissenschaftliche Kartierung ( <i>spezielle Themen der Geowissenschaften</i> )	6	B, benotet	PROJEKT**
MG P-2	Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung	6	S, B, benotet	PROJEKT**
MG P-3	Selbständige analytische Projektarbeit	6	S, B, benotet	PROJEKT**
MG P-4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit	6	S, B, benotet	PROJEKT**
MGM M-3	Materietransport und Reaktionskinetik	8	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-2	Glas und Keramik	5	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-3	Technische Mineralogie	5	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-5	Röntgenographische und spektroskopische Mineralanalyse	5	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-6	Kristallstrukturanalyse	5	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-7	Ortsaufgelöste Analytik	6	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-8	Werkstoffkunde	8	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-9	Anorganische Chemie	5	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch
MM V-10	Anorganische Chemie (Praktikum)	6	B, M, K,S, benotet	Min/Geoch *** Voraussetzung: MM V-9

**Abkürzungen:**

B Bericht; schriftliche Ausarbeitung

K Klausur

M Mündliche Prüfung; Antestat

S Seminarbeitrag, Vortrag

LP Leistungspunkte

Min/Geoch Eine Mindestpunktzahl von 55 LP muss in diesen Modulen erbracht werden, damit der Schwerpunkt Mineralogie-Geochemie auf der Masterurkunde und auf dem Masterzeugnis vermerkt wird.

\* Mit Ausnahme des Moduls MM V-1 sind alle Module Wahlpflichtmodule.

\*\* Es dürfen maximal drei mit „PROJEKT“ bezeichnete Module absolviert werden.

\*\*\* Um zur Teilnahme an diesem Modul zugelassen zu werden, muss das angegebene Modul aus dem Masterstudiengang Geowissenschaften erfolgreich absolviert worden sein.

**Anlage 4: Diploma Supplement Master Geowissenschaften**

Die Vorlagen für die Diploma Supplements werden zurzeit von der Universität erstellt und werden nachgereicht, sobald sie vorliegen.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung vom 16.05.2007 die nachstehende Studienordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.06.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

## **Studienordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Geowissenschaften an der Universität Hannover. <sup>2</sup>Grundlage ist die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften an der Leibniz Universität Hannover.

### **§ 2 Studienbeginn und Studiendauer**

<sup>1</sup>Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

<sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Fachsemester mit einem gesamten Studienaufwand von 120 Leistungspunkten (LP).

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geowissenschaften“ erfüllt.

### **§ 4 Studienziel**

<sup>1</sup>Der Masterstudiengang baut auf den im Bachelorstudium erworbenen praktischen und theoretischen Kenntnissen auf und leitet zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung komplexer Probleme an. <sup>2</sup>Der Masterabschluss (Master of Science, M.Sc.) eröffnet sämtliche beruflichen Möglichkeiten sowie die Möglichkeit zur Promotion.

### **§ 5 Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus Wahlpflichtmodulen und einem Pflichtmodul und umfasst vier Semester bzw. 120 Leistungspunkte (LP). <sup>2</sup>Er wird mit der Masterprüfung, die aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit besteht, abgeschlossen. <sup>3</sup>Der Beginn der mit 30 LP bewerteten Masterarbeit ist möglich, wenn im Lauf des Studiums bereits 50 LP erworben wurden. <sup>4</sup>Da manche Masterarbeiten sehr spezielle (z.B. experimentelle) Kenntnisse erfordern, kann die Durchführung solcher Masterarbeiten u. U. die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen voraussetzen.

### **§ 6 Studienberatung**

<sup>1</sup>Zur Beratung der Studierenden bei allgemeinen Fragen des Studiums stehen Studienberaterinnen/ Studienberater zur Verfügung, die durch Aushang oder im Internet benannt werden. <sup>2</sup>Spezielle Fragen oder Probleme können auch mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Studiendekanin/dem Studiendekan geklärt werden.

### **§ 7 Module**

<sup>1</sup>Module bestehen aus Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die jeweils in den zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>3</sup>Für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls werden vier bis neun Leistungspunkte (LP) vergeben; im Mittel sind es ca. sieben LP. <sup>4</sup>Der Arbeitsaufwand eines Moduls wird durch die vergebenen Leistungspunkte gemäß § 9 definiert. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlich sein und alle in der Prüfungsordnung aufgeführten Formen (Vorlesung, Praktikum, Seminar usw.) umfassen.

<sup>6</sup>Für bestimmte Module gelten Eingangsvoraussetzungen, die sich aus den fachlichen Ansprüchen der Lehrveranstaltungen ergeben. <sup>7</sup>Diese Voraussetzungen, z.B. die erfolgreiche Teilnahme an vorgelagerten Modulen, sind in den Modulbeschreibungen als Anlage zur Prüfungsordnung niedergelegt und müssen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls nachgewiesen werden.

### **§ 8 Leistungspunkte und Studienfortschritt**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen werden Leistungspunkte („Credits“) nach dem ECTS-System (European Credit Transfer System) vergeben; ihre Anzahl (Anlage 1) richtet sich nach dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand, der für das Modul erforderlich ist. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt (LP) entspricht dabei einem Zeitaufwand von etwa 30 Stunden, der sich aus den zugehörigen Lehrveranstaltungsstunden, der Vor- und Nachbereitungszeit und dem Eigenstudium zusammensetzt. <sup>3</sup>Für ein Semester wird der gesamte Studienaufwand mit 30 LP, also 900 Stunden angesetzt.

<sup>4</sup>Der Studienfortschritt ergibt sich damit aus den in einem Semester erworbenen Leistungspunkten. <sup>5</sup>Wird die beim regelmäßigen Studium vorgesehene LP-Zahl von 30 pro Semester deutlich unterschritten, führt dies zwangsläufig zu einer Verlängerung des Studiums.

### **§ 9 Prüfungen und Noten**

<sup>1</sup>Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung, bei unklarer Sachlage auch ein Beschluss des Prüfungsausschusses.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende Bachelor- und Master-Prüfungsordnung am 18.04.2007 beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 06.06.2007 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung**  
**Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“**  
**Master of Science „Landschaftsarchitektur“**  
**Master of Science „Umweltplanung“**

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (CP – Credit Points) zu je 30 Stunden. Das Studium gliedert sich in sechs Semester. Die allgemeinen Bestimmungen zum Studium, zu den Rahmenbedingungen der Module „Projekte“ sowie zum Vorpraktikum werden in der Studienordnung (StO) beschrieben.

**§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus 22 Pflichtmodulen nach Anlage 1a und sechs Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1b. Näheres regelt der § 12.

(2) In dem Bachelorstudiengang müssen mindestens drei Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Fachgruppe Landschaft gewählt werden. Ein Wahlpflichtmodul kann aus dem Bereich des Studiums Generale der Leibniz Universität Hannover belegt werden.

**§ 4 Bachelorarbeit mit Kolloquium**

(1) Durch die Bachelorarbeit mit Kolloquium soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein planerisches oder gestalterisches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei Umweltwirkungen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Bestandteil sind die Bachelorarbeit (schriftlicher Bericht) sowie das Kolloquium. Für eine bestandene Bachelorarbeit inklusive Kolloquium (2 CP) werden 14 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis des grundlegenden methodisch-wissenschaftlichen sowie planerischen und gestalterischen Arbeitens. Die Bachelorarbeit soll das Maß von 60 Seiten ohne Anlagen in einem lesbaren Layout nicht überschreiten. Die Arbeit muss sowohl einen Titel in deutscher Sprache als auch einen Titel in englischer Sprache enthalten. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit in dreifacher Ausfertigung ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die Studierenden fügen der Bachelorarbeit eine Erklärung folgenden Inhaltes bei: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass diese Bachelorarbeit in einer Institutsbibliothek für den hochschulinternen Gebrauch eingestellt wird.“ Ort, Datum und Unterschrift sind dieser Erklärung beizufügen.

(3) Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Bachelorarbeit in Kurzform. Es findet nach der Abgabe der Bachelorarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. In diesem Fall entfällt das hochschulöffentliche Kolloquium. Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind vorzulegen. Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe des Themas abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und das Kolloquium nicht fristgemäß absolviert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nur beim Vorliegen triftiger Gründe ist durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Abgabefrist möglich.

(5) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. Einer der Prüfenden muss aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten sein. Einer der Prüfenden muss aus dem Kreis der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

#### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 2 und § 3 erfüllt sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 2 und § 3 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 6 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

#### **§ 7 Dauer und Gliederung des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt für die Masterstudiengänge zwei Jahre. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (CP- Credit-Points). Das Studium gliedert sich in vier Semester. Die allgemeinen Bestimmungen zum Studium, zu den Rahmenbedingungen der Module „Projekte“ sowie zu den studienbezogenen Praktika werden in der StO beschrieben.

#### **§ 8 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den acht Pflichtmodulen und fünf Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2a und 2b im Master „Landschaftsarchitektur“ und nach Anlage 3a und 3b im Master „Umweltplanung“. Innerhalb des Masterstudiums ist es möglich, Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule aus dem korrespondierenden Masterprogramm als Wahlpflichtmodule zu wählen. Näheres regelt § 12.

(2) In den Masterstudiengängen müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Fachgruppe Landschaft für den betreffenden Masterstudiengang (Anlage 2b bzw. 3b) gewählt werden.

#### **§ 9 Masterarbeit mit Kolloquium**

(1) Durch die Masterarbeit mit Kolloquium soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein komplexes planerisches oder gestalterisches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse gegenüber einer definierten Zielgruppe zu vermitteln. Bestandteil der Prüfung sind die Masterarbeit mit englischsprachigem Abstract (schriftlicher Bericht) und das Kolloquium. Für eine bestandene Masterarbeit inklusive Kolloquium werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis des vertieften forschungsorientierten Arbeitens. Sie sollte 120 Seiten ohne Anhang in einem lesbaren Format nicht überschreiten. Die Masterarbeit muss sowohl einen Titel in deutscher Sprache als auch einen Titel in englischer Sprache enthalten. Die Masterarbeit ist binnen

fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nur beim Vorliegen triftiger Gründe ist durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Abgabefrist möglich. Bei der Abgabe der Masterarbeit in dreifacher Ausfertigung ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Die Studierenden fügen der Masterarbeit eine Erklärung folgenden Inhaltes bei: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass diese Masterarbeit in einer Institutsbibliothek für den hochschulinternen Gebrauch eingestellt wird.“ Ort, Datum und Unterschrift sind dieser Erklärung beizufügen.

(4) Das Kolloquium dient der Darstellung und Verteidigung der Inhalte der Masterarbeit in Form einer Präsentation (20 Minuten) und Diskussion (20 Minuten) im hochschulöffentlichen Rahmen. Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. In diesem Fall kann das hochschulöffentliche Kolloquium entfallen. Das Kolloquium wird nach Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums absolviert. Die für das Kolloquium erstellten Materialien sind vorzulegen.

(5) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Hochschule zu bewerten. Die oder der Erstprüfende muss aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder habilitierten Mitgliedern und der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft sein. Die Masterarbeit mit Kolloquium ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

#### **§ 10 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 8 und § 9 erfüllt sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer der nach § 8 erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 11 Zulassung**

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist, mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben sowie die vier Module „Projektarbeit“ abgeschlossen hat.

(2) Zur Prüfung des Moduls „Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung“ (BM 14) ist zugelassen, wer ein viermonatiges Vorpraktikum vorweist. Näheres regelt die StO § 10 bis 18.

(3) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Für die Masterarbeit mit Kolloquium ist zugelassen, wer 90 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben sowie die drei Module „Projektarbeit“ abgeschlossen hat.

#### **§ 12 Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) In allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden aufeinander bezogene fachliche und fachübergreifende Studieninhalte in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen oder Exkursionen vermittelt. Prüfungsleistungen sind Bachelor- bzw. Masterarbeiten inklusive Kolloquium (vgl. erster und zweiter Teil der Prüfungsordnung) sowie die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen. Modulprüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Berichten, Kurzarbeiten oder Übungen abgenommen werden. Die Art der Prüfungsleistungen legen die Prüfungsberechtigten fest. Diese werden im Grundsatz in den Anlagen 1 a, b, 2 a, b und 3a, b beschrieben. Werden alternative Prüfungsarten angegeben, ist die Prüfungsart und -dauer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. Eine Modulnote wird nach den Vorgaben von § 19 gebildet. Besondere Regelungen teilen die Prüfenden dem Prüfungsausschuss mit, der diese genehmigen muss. Nähere Auskunft erteilen Prüfungsausschuss und Studienberatung.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht. Die Dauer der Prüfung wird von den prüfenden Personen festgesetzt. Sie kann 60-120 Minuten betragen.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt oder einen Lehrauftrag innehat. Die Dauer der Prüfung wird von den prüfenden Personen festgesetzt. Sie kann 20-30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Auf Antrag des Prüflings können Zuhörende ausgeschlossen werden. Zuhörende sind bei Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht zugelassen.

(5) Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(6) Kurzarbeiten sind entwerferische oder planerische Arbeiten zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in einem eng begrenzten Zeitrahmen zu bewältigen sind. Die Bearbeitungszeit für einen Tagesstegreif beträgt 24 Stunden, für einen Wochenstegreif beträgt sie sieben Tage. Eine Kurzarbeit ist binnen vier Wochen abzugeben.

(7) Übungen sind Tests, Ausarbeitungen, Referate oder andere Formen der Leistungsprüfung. Näheres zur Notenbildung wird in § 18 (3) geregelt.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die einzelnen Beiträge individuell abgrenzbar und getrennt zu bewerten sind. Die Leistungen in der Modulgruppe „Projektarbeit“ werden als Gruppenprüfungen erbracht. Die Durchführung der Projekte ist in der StO § 5 bis § 9 geregelt.

(9) eLearning-Prüfungen sind zulässig, sofern sie bei erstmaliger Anwendung in ihrem Ablauf in der Studienkommission vorgestellt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurden. Bei eLearning-Prüfungen müssen die Studierenden nicht unbedingt in Hannover präsent sein. Sie können die Prüfung mit Hilfe technischer Medien auch an einem anderen Ort ablegen. Die Identität des jeweiligen Studierenden kann entweder über eine digitale Signatur oder durch die Präsenz in Rechenzentren und kooperierenden Instituten an anderen Orten festgestellt werden. Die Prüfung kann in Form einer Klausur oder als mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz erfolgen. Technisches Personal ist bei dieser Prüfungsform von den Prüflingen zuzulassen.

### **§ 13 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Prüfungen sollen im Anschluss an die Module absolviert werden.

### **§ 14 Wiederholung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann im Regelfall einmal wiederholt werden. Insgesamt drei Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Die Module „Projektarbeit“ sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit können nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Studierenden werden zu den Wiederholungsprüfungen geladen, eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Wiederholungsprüfung kann in veränderter Form erfolgen, sofern dies in den Modulhandbüchern dargestellt ist oder zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde.

(3) Mit der Bekanntgabe der Noten wird der erste Wiederholungstermin für nicht bestandene Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen festgesetzt. Wiederholungstermine sind zeitnah anzubieten. Wenn möglich soll die erste Möglichkeit noch im gleichen oder spätestens im nächsten Prüfungszeitraum angeboten werden.

### **§ 15 Gründe zum Ausschluss aus dem Studium**

Der Ausschluss aus dem Studium erfolgt, wenn eine Prüfungsleistung letztmalig nicht bestanden ist.

### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins, Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis oder der Rücktritt rechtzeitig angezeigt wird. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage vor stattfinden des Prüfungstermins und muss gegenüber dem Prüfungsamt sowie den Prüfenden angezeigt werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. Studierende mit nicht deutscher Muttersprache dürfen in einer Klausur ein Wörterbuch benutzen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

### **§ 18 Bewertung und Notenbildung**

(1) Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen benotet. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder einem Prüfenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen. Näheres regelt § 12 (4). An der letztmaligen Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen führen kann, sowie an den Prüfungen der Bachelor- und Masterarbeit mit Kolloquium müssen zwei Prüfende teilnehmen. Näheres regeln § 4 (5) und § 9 (5).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies ist das Modul „Exkursion/Stegreifarbeiten“ (BM 22).

(3) Jede Übung ist eine Prüfungsleistung (s. § 12 (7)). Bei der Prüfungsleistung "Übungen" müssen die Einzelergebnisse erfasst und die Note des Moduls gemittelt werden. (siehe Anlagen 1a - 3 b).

(4) Für benotete Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Prüfungsleistungen gebildet. In den Anlagen 1, 2 und 3 kann für einzelne Module festgelegt werden, dass jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ bewertet sein muss. Bei der Bildung der Note nach Abs. 2 werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei

einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema und der Berechnung nach Abs. (3) und (4) gebildet

Bachelorarbeit mit Kolloquium	15% der Gesamtnote
Projekte	30% der Gesamtnote
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule	55% der Gesamtnote

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema und der Berechnung nach Abs. (3) und (4) gebildet

Masterarbeit mit Kolloquium	23% der Gesamtnote
Projekte	45% der Gesamtnote
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule	32% der Gesamtnote

(8) Die Bachelor- und Masterprüfung wird im Diploma Supplement nach dem internationalen Notensystem A B C D E mit den Leistungen der Mitstudierenden in ein Verhältnis gesetzt. Dabei gilt

- A = 10% der Besten der letzten drei Abschlussjahrgänge
- B = 25% der Nächstbesten der letzten drei Abschlussjahrgänge
- C = 30% der Nächstbesten der letzten drei Abschlussjahrgänge
- D = 25% der Nächstbesten der letzten drei Abschlussjahrgänge
- E = 10% der Nächstbesten der letzten drei Abschlussjahrgänge

(9) Die Studierenden haben nach der Notenbekanntgabe auf Anfrage einen Anspruch auf die Begründung ihrer Note. Dazu dokumentieren die Prüfenden die individuellen Prüfungsleistungen der Studierenden.

### **§ 19 Leistungspunkte und Module**

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die jeweiligen Studienleistungen erbracht wurden. Die erbrachten Studienleistungen melden die Prüfenden direkt an das akademische Prüfungsamt.
- (2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

### **§ 20 Zusatzprüfungen**

Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen. Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 23 aufgenommen. In die gesamte Notenberechnung fließen die Ergebnisse von möglichen Zusatzprüfungen nicht ein.

### **§ 21 Anrechnung**

- (1) Prüfungsleistungen, die an einer inländischen Universität oder Fachhochschule in dem Studiengang der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder in einem äquivalenten Studiengang bestanden sind, werden nach einer Äquivalenzprüfung angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges gelten die von der Kultusministerkonferenz und Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen, die im Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität oder Fachhochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Bachelorarbeit oder Masterarbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (3) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von berufspraktischen Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der PO und der StO. In besonderen Fragen befasst die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Studienkommission und die Fakultät mit Fragen zur Anerkennung von Leistungen.
- (4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten werden angerechnet und Leistungspunkte vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die außerhalb des Studienganges erbrachten Leistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(5) Nicht angerechnet werden die Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang erbracht wurden.

#### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

#### **§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gem. Anlage 5 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt.

(2) Über die erstmalig und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen sowie das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

#### **§ 24 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser PO wird aus Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle, in der Regel des Akademischen Prüfungsamtes, bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind die Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 25 Verfahrensvorschriften**

(1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein ärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Ablehnende Entscheidungen und belastende Verwaltungsakte, denen eine Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Verwaltungsakte können ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung ein. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese PO wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Übersicht über die Anlagen:

Anlage 1a: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Anlage 1b: Wahlpflichtmodule<sup>1</sup> des Bachelorstudiums

Anlage 2a: Pflichtmodule des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

Anlage 2b: Wahlpflichtmodule<sup>2</sup> des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

Anlage 3a: Pflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

Anlage 3b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

Anlage 4a: Urkunde Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“

Anlage 4b: Urkunde Master of Science „Landschaftsarchitektur“

Anlage 4c: Urkunde Master of Science „Umweltplanung“

Anlage 5a: Zeugnis Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“

Anlage 5b: Zeugnis Master of Science „Landschaftsarchitektur“

Anlage 5c: Zeugnis Master of Science „Umweltplanung“

---

<sup>1</sup> Bei dieser Auflistung handelt es sich um eine Empfehlung der Fachgruppe Landschaft.

<sup>2</sup> Bei dieser Auflistung handelt es sich um eine Empfehlung der Fachgruppe Landschaft. Neben den aufgeführten Wahlpflichtmodulen können ebenfalls Pflichtmodule des einen Masterstudiums im korrespondierenden Masterstudium als Wahlpflichtmodule absolviert werden.

## Anlage 1a: Pflichtmodule im Bachelorstudium

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Leistungspunkte</b>
BM 01 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Fokussierung und Analyse	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 02 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	Landschaftsarchitektur und Entwerfen	Klausur	6
	Geschichte		
BM 03 Graphische Datenverarbeitung/Visuelle Kommunikation/ Gestaltung und Darstellung	Graphische Datenverarbeitung	Übungen	7
	Visuelle Kommunikation		
	Gestaltung und Darstellung		
	Einführung in Datenbanken		
BM 04 Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie		Klausur	5
BM 05 Orientierungsprojekt: Schwerpunkt Methodisches Arbeiten	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 06 Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden		Klausur	6
BM 07 Freiraum Planen/Entwerfen und sozialräumlicher Kontext	Freiraumentwicklung und Entwerfen	mündliche Prüfung	6
	Freiraum und Verhalten		
BM 08 Übungen zur angewandten Pflanzenökologie		Klausur	6
BM 09 Planungssystem, Planungsmethodik und Planungskommunikation		mündliche Prüfung	5
BM 10 Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente		Klausur	7
BM 11 Vegetationstechnische Grundlagen	Ingenieurbiologie	mündliche Prüfung	6
	Vegetationstechnik und Bautechnik		

BM 12 Bodenkunde		Klausur	4
BM 14 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 15 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie		Klausur	6
BM 16 Raumplanung und Planungsrecht	Stadt-, Regional- und Landesplanung	mündliche Prüfung	6
	Umwelt- und Planungsrecht		
BM 17 Grundlagen der Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	4
BM 18 Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	12
BM 19 Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik		mündliche Prüfung	4
BM 20 Freiraum Planen/Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel	Theorie, Freiraumentwicklung + Entwerfen	mündliche Prüfung	6
	Freiräume im gesellschaftlichen Wandel		
BM 21 Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung		Kurzarbeit	4
BM 22 Exkursion und Stegreifarbeiten		Übungen/ Kurzarbeit	6
BM 23 Bachelorarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	14

## Anlage 1b: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

<b>Modul</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungs- form</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WMB 01 Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer		Übungen	4
WMB 02 Planungsinformatik		Übungen	4
WMB 03 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	4
WMB 04 Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen		mündliche Prüfung	4
WMB 05 Vegetationstechnik und Bautechnik – Vertiefung		mündliche Prüfung	4
WMB 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	4
WMB 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur		Übungen	4
WMB 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	4
WMB 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	4
WMB 10 Umweltprüfung		Übungen oder mündliche Prüfung	4
WMB 11 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	4
WMB 12 Gartendenkmalpflege		mündliche Prüfung	4
WMB 13 Waldökologie und Forstplanung		mündliche Prüfung	4

Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WMB 14 Stadtplanung		mündliche Prüfung	4
WMB 15 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	4
WMB 16 Gebäudelehre		mündliche Prüfung	4
WMB 17 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	4
WMB 18 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WMB 19 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	4
WMB 20 Bodenbewertung		Übungen	4
WMB 21 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	4
WMB 22 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	4
WMB 23 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WMB 24 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	4
WMB 25 Einführung in die Soziologie		mündliche oder schriftliche Prüfung	8
WMB 26 Gesellschaftstheorie		mündliche oder schriftliche Prüfung	10
WMB 27 Arbeit, Organisation und Sozialstaat		mündliche oder schriftliche Prüfung	10

## Anlage 2a: Pflichtmodule im Masterstudium „Landschaftsarchitektur“

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Leistungspunkte</b>
MM 01 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 02 Geschichte der Landschaftsarchitektur		mündliche Prüfung	5
MM 03 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 04 Freiraum + Urbane Landschaften + Gewässersysteme + Entwerfen		mündliche Prüfung	5
MM 05 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 06 Landschaftsarchitektur und Entwerfen		Klausur	5
MM 07 Exkursion und Stegreife		Übungen/ Kurzarbeit	5
MM 08 Masterarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	30

## Anlage 2b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Landschaftsarchitektur“

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungs- form</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	5
WMM 04 Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen		mündliche Prüfung	5
WMM 05 Vegetationstechnik und Bautechnik – Vertiefung		mündliche Prüfung	5
WMM 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	5
WMM 07 Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur		Übungen	5
WMM 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	5
WMM 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	5
WMM 11 Theorie aktueller Landschaftsarchitektur		Übungen	5
WMM 14 Modellierung und Szenarien für Fließgewässereinzugsgebiete		Übungen/ Klausur	5
WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus		Übungen	5
WMM 17 Spezielle Fragen der Landschaftsarchitektur		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WMM 18 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	5
WMM 19 Gartendenkmalpflege		mündliche Prüfung	5
WMM 21 Pflanzenverwendung		Übungen/ mündliche Prüfung	5

Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WMM 22 Stadtplanung		mündliche Prüfung	5
WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WMM 24 Gebäudelehre		Mündliche Prüfung	5
WMM 25 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WMM 26 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	5
WMM 28 Bodenbewertung		Übungen	5
WMM 29 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	5
WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	5
WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 32 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 33 Vegetationskunde		mündliche oder schriftliche Prüfung	5

## Anlage 3a: Pflichtmodule im Masterstudium „Umweltplanung“

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Leistungspunkte</b>
MM 11 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 12 Raumplanung und Freiraumpolitik		mündliche Prüfung	5
MM 13 Biodiversität und Naturschutz		Übungen	5
MM 14 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 15 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung		Übungen/ Klausur	5
MM 16 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt	Betreuung in Kleingruppen	Übungen/ Bericht	15
MM 17 Exkursion und Stegreife		Übungen/ Kurzarbeit	5
MM 18 Masterarbeit inklusive Kolloquium	Korrekturtermine	Übungen/ Bericht/ Kolloquium	30

## Anlage 3b: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums „Umweltplanung“

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fachgruppe Landschaft			
WMM 01 Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung		Kurzarbeit	5
WMM 02 Planungsinformatik		Übungen	5
WMM 06 Planungskommunikation und planungsbezogene Soziologie		mündliche Prüfung	5
WMM 08 Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung		mündliche Prüfung	5
WMM 09 Regionalentwicklung		mündliche Prüfung/ Übungen	5
WMM 10 Umweltprüfung		Übungen oder mündliche Prüfung	5
WMM 12 Erneuerbare Energien		mündliche Prüfung	5
WMM 13 Ökonomische Grundlagen nachhaltiger Entwicklungen		Übungen	5
WMM 14 Modellierung und Szenarien für Fließgewässereinzugsgebiete		Übungen/ Klausur	5
WMM 15 Freilandökologische Methoden		Übungen	5
WMM 16 Landschaftswahrnehmung, Erholung und Tourismus		Übungen	5
WMM 18 Umweltrecht und Verwaltung		mündliche Prüfung	5
WMM 20 Waldökologie und Forstplanung		mündliche Prüfung	5
Wahlpflichtmodule außerhalb des Angebotes der Fachgruppe Landschaft			
WMM 22 Stadtplanung		mündliche Prüfung	5
WMM 23 Theorie aktueller Architektur und Kunst		Übungen/ mündliche Prüfung	5

WMM 24 Gebäudelehre		Mündliche Prüfung	5
WMM 25 Grundlagen der Meteorologie II		Übungen/ mündliche Prüfung	5
WMM 26 Landschaftsgeschichte		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 27 Bodenuntersuchungsverfahren		Übungen	5
WMM 28 Bodenbewertung		Übungen	5
WMM 29 Verkehrsplanung		mündliche Prüfung	5
WMM 30 Grundlagen der Mikroökonomie und Volkswirtschaftslehre		schriftliche Prüfung	5
WMM 31 Wasserwirtschaft, Hydrologie und Wasserbau		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 32 Fachsprache Englisch		mündliche oder schriftliche Prüfung	5
WMM 33 Vegetationskunde		mündliche oder schriftliche Prüfung	5

**Fakultät für Architektur und Landschaft  
Fachgruppe Landschaft**

# Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,  
Fakultät für Architektur und Landschaft  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

**Dorothea Musterfrau**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

den Hochschulgrad

**Bachelor of Science**

abgekürzt: (B.Sc.)

Nachdem sie / er die Bachelorprüfung im Studiengang  
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung  
am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

Hannover, den \_\_\_\_\_

Leitung der Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Fakultät für Architektur und Landschaft  
Fachgruppe Landschaft**

# Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,  
Fakultät für Architektur und Landschaft  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

**Dorothea Musterfrau**

geboren am    in    ,

den Hochschulgrad

**Master of Science**

abgekürzt: (M.Sc.)

Nachdem sie / er die Masterprüfung im Studiengang

Landschaftsarchitektur

am    bestanden hat.

Hannover, den

Leitung der Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Fakultät für Architektur und Landschaft  
Fachgruppe Landschaft**

# Urkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,  
Fakultät für Architektur und Landschaft  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau

**Dorothea Musterfrau**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ ,

den Hochschulgrad

**Master of Science**

abgekürzt: (M.Sc.)

Nachdem sie / er die Masterprüfung im Studiengang

Umweltplanung

am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

Hannover, den

Leitung der Fakultät

Vorsitz des Prüfungsausschusses

**Fakultät für Architektur und Landschaft  
Fachgruppe Landschaft**

Frau  
**Dorothea Musterfrau**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat die

**Bachelorprüfung**

im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung  
mit der Gesamtnote

**- Notenstufe -** mit 180 Leistungspunkten  
am \_\_\_\_\_ bestanden.

# ZEUGNIS

## Bachelorarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur  
und Umweltplanung

### Beurteilungen



### Leistungspunkte

14 LP

## Pflichtmodule

Orientierungsprojekt, Schwerpunkt Fokussierung  
und Analyse: Titel



12 LP

Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte



6 LP

Graphische Datenverarbeitung/Visuelle  
Kommunikation/Gestaltung und Darstellung



7 LP

Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie



5 LP

Orientierungsprojekt, Schwerpunkt Methodisches  
Arbeiten: Titel



12 LP

Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen  
und Methoden



6 LP

Freiraum Planen/Entwerfen und sozialräumlicher  
Kontext



6 LP

Übungen zur angewandten Pflanzenökologie



6 LP

Planungssysteme, Planungsmethodik und  
Planungskommunikation



5 LP

Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente



7 LP

Seiten 1/2: Zeugnis Dorothea Musterfrau

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Vegetationstechnische Grundlagen		6 LP
Bodenkunde		4 LP
Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung: Titel		12 LP
Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie		6 LP
Raumplanung und Planungsrecht		6 LP
Pflanzenverwendung		4 LP
Vertiefungsprojekt, Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien: Titel		12 LP
Professionsgeschichte und aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik		4 LP
Freiraum Planen/Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel		6 LP
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (Kurzarbeit)		4 LP
Exkursion und Stegreifarbeiten I + II		6 LP

**Wahlpflichtmodule**

1.		4 LP
2.		4 LP
3.		4 LP
4.		4 LP
5.		4 LP
6.		4 LP

**Zusatzmodule**

1.		
2.		
3.		

Hannover, den

---

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Seiten 2/2: Zeugnis Dorothea Musterfrau

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Fakultät für Architektur und Landschaft  
Fachgruppe Landschaft**

Frau

**Dorothea Musterfrau**

geboren am in

hat die

**Masterprüfung**

im Studiengang Landschaftsarchitektur

mit der Gesamtnote

**- Notenstufe -**

120 Leistungspunkte

am

bestanden.

# ZEUGNIS

## Masterarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur oder  
Umweltplanung

Beurteilungen

Leistungspunkte

30 LP

## Pflichtmodule

Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt: Titel

15 LP

Geschichte der Landschaftsarchitektur

5 LP

Vertiefung forschungsorientiertes Projekt : Titel

15 LP

Freiraum + Urbane Landschaften +  
Gewässersysteme + Entwerfen

5 LP

Intensivierung forschungsorientiertes Projekt: Titel

15 LP

Landschaftsarchitektur und Entwerfen

5 LP

Exkursion und Stegreif

5 LP

Seiten 1/2: Zeugnis Dorothea Musterfrau

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

### Wahlpflichtmodule

Titel		5 LP

### Zusatzmodule

Titel		
Titel		
Titel		

Hannover, den

---

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Fakultät für Architektur und Landschaft  
Fachgruppe Landschaft

Frau  
**Dorothea Musterfrau**

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat die

**Masterprüfung**

im Studiengang Umweltplanung

mit der Gesamtnote

**- Notenstufe -**

120 Leistungspunkte

am \_\_\_\_\_ bestanden.

# ZEUGNIS

## Masterarbeit über das Thema

Titel, z.B. Aktuelle Probleme der Landschaftsarchitektur oder  
Umweltplanung

### Beurteilungen

\_\_\_\_\_

### Leistungspunkte

30 LP

## Pflichtmodule

Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt: Titel

\_\_\_\_\_

15 LP

Raumplanung und Freiraumpolitik

\_\_\_\_\_

5 LP

Biodiversität und Naturschutz

\_\_\_\_\_

5 LP

Vertiefung forschungsorientiertes Projekt: Titel

\_\_\_\_\_

15LP

Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung

\_\_\_\_\_

5 LP

Intensivierung forschungsorientiertes Projekt: Titel

\_\_\_\_\_

15 LP

Exkursion und Stegreif

\_\_\_\_\_

5 LP

Seiten 1/2: Zeugnis Dorothea Musterfrau

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

### Wahlpflichtmodule

Titel		5 LP

### Zusatzmodule

1.		
2.		
3.		

Hannover, den

---

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.04.2007 die nachfolgende Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.06.2007 genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

**Studienordnung**  
**Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“**  
**Master of Science „Landschaftsarchitektur“**  
**Master of Science „Umweltplanung“**

Grundlage der Studienordnung (StO) ist die Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ und für die Masterstudiengänge „Landschaftsarchitektur“ und „Umweltplanung“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in der geltenden Fassung.

Die StO regelt Ziele, Inhalte, Anforderungen, Aufbau und Gestaltung des Studiums (erster Teil) und setzt verbindliche Rahmenbedingungen zur Durchführung der Module „Projekte“ (zweiter Teil) sowie des Vorpraktikums (dritter Teil).

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Ziele des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ befähigt durch die Vermittlung natur- und gesellschaftswissenschaftlicher, technischer, planerischer und gestalterischer Kenntnisse und Fähigkeiten, in dem zentralen Aufgabenfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung tätig zu werden. Es bereitet auf Handlungsfelder der räumlichen Planung vor, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Sicherung, Planung und Gestaltung von Landschaft und Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich dienen.

(2) Im Bachelorstudium „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ und insbesondere in dem Masterstudium „Landschaftsarchitektur“ sowie im Masterstudium „Umweltplanung“ entwickeln die Studierenden ein wissenschaftlich-planerisches Verständnis, das sie dazu befähigt, neben berufspraktischen Aufgaben auch Forschungstätigkeiten sowie Erprobungs- und Entwicklungsprojekte durchzuführen.

(3) Die Studierenden werden in dem Bewusstsein ausgebildet, dass Form und Inhalte von Planungsprozessen auch von sich dynamisch verändernden gesellschaftlichen Interessenlagen und politischen Rahmenbedingungen bestimmt werden, die bis zu einem bestimmten Grad durch planerische und gestalterische Tätigkeiten beeinflusst werden können. Die Studierenden lernen, wie planerischer oder gestalterischer Handlungsbedarf identifiziert werden kann, wie die entsprechenden Planungs- und Gestaltungsaufgaben innovativ zu lösen sind und wie diese Analysen und Erkenntnisse in einem öffentlichen Kontext zu vermitteln sind.

(4) Die Lernziele der einzelnen Module werden in dem Modulhandbuch dargestellt und dem jeweils aktuellen Bedarf angepasst. Im Bachelorstudium und in den Masterstudiengängen werden im Rahmen der Module allgemeine Grundlagen (AG), fachliche Grundlagen (FG), fachliche Vertiefungen mit Profilbildung (PB/FV) sowie berufliche Transferelemente und übergreifende Qualifikationen vermittelt. Eine Darstellung der Anteile innerhalb der Module erfolgt im Modulhandbuch.

(5) In den Masterstudiengängen steht die individuelle Profilierung im Vordergrund der Qualifizierung.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

(1) Der Aufbau des Studiums ist anhand eines Studienverlaufsplans ersichtlich (StO Anlage 1a, b, c). In der PO (Anlagen 1a, b, 2a, b und 3a, b) werden die Prüfungsleistungen sowie die Vorgaben zur Notenbildung beschrieben. Die Note für ein Modul kann mehrere Prüfungsleistungen beinhalten.

(2) Die Beschreibung von Lernzielen und -inhalten erfolgt im Modulhandbuch. Das Modulangebot ist so konzipiert,

- dass ein sinnvoller Ablauf zum Erwerb von Grundlagenwissen und Vertiefungswissen besteht,
- dass jahreszeitenabhängige Inhalte in den entsprechenden Sommer- oder Wintersemestern angeboten werden,
- dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Sinne einer fächerübergreifenden Bildung möglich ist und
- dass ein Studienaufenthalt im Ausland ab dem 3. Semester ermöglicht wird.

Es wird empfohlen, die Module nach dem jeweiligen Verlaufsplan zu absolvieren. Aufgrund von Verzögerungen, beispielsweise durch die Wiederholung von Prüfungen oder aufgrund eines längeren Studienaufenthaltes im Ausland, kann sich die Modulabfolge ändern.

(3) In dem Studienplan Bachelor sind Pflichtmodule (BM 01 bis BM 23), inklusive der Projektmodule (BM 01, BM 05, BM 15, BM 18) und der Bachelorarbeit jeweils mit Kolloquium verankert. In dem Studienplan Master „Landschaftsarchitektur“ sind Pflichtmodule (MM 01 bis MM 08), inklusive der Projektmodule (MM 01, MM 03, MM 05) sowie im Master „Umweltplanung“ die Pflichtmodule (MM 11 bis MM 18), inklusive der Projektmodule (MM 11, MM 14, MM 16) und der Masterarbeit jeweils mit Kolloquium verankert.

(4) In den Projektmodulen werden planerische und gestalterische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. Im Mittelpunkt steht die inhaltliche Aufgabe, die räumliche Umwelt als gemeinsamen Lebensraum für eine moderne Gesellschaft zu planen, zu gestalten und weiterzuentwickeln, die dabei auftretenden Interessen- und Wertkonflikte adäquat zu behandeln und gegenüber den Betroffenen und der Öffentlichkeit zu vermitteln. Näheres regeln die §§ 5 bis 9 der StO.

(5) Die Exkursionen und Stegreifarbeiten (BM 22) können vom zweiten Fachsemester an geleistet werden (Teil I und Teil II im Studienverlaufsplan). Das Modul „Aktuelle Aspekte der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ (BM 21) dient dem Nachweis der Kenntnis wissenschaftstheoretischer Diskussion und soll den Anforderungen wissenschaftlicher Arbeitsweisen in besonderer Art und Weise genügen.

(6) Bei den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden aus einem Katalog Module auswählen (Anlage PO 1b, 2b, 3b). Die Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal pro Jahr angeboten. Im Bachelorstudiengang müssen mindestens drei Module aus dem Lehrangebot der Fachgruppe Landschaft gewählt werden, in den Masterstudiengängen müssen dies mindestens zwei Module sein. Module, die im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können im Masterstudium nicht noch einmal angerechnet werden.

### **§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zu erbringen. Ein Modul weist ein Lehrangebot mit einer definierten Anzahl an Leistungspunkten aus. Dieses entspricht 30 Stunden Lernaufwand pro ECTS-Leistungspunkt (CP) von Seiten der Studierenden. Mit dem vorgesehenen Lernaufwand kann ein durchschnittlich begabter Studierender die Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und bestehen. Die Module können sich in mehrere eng aufeinander bezogene Veranstaltungen aufgliedern und verschiedene Prüfungsleistungen beinhalten.

(2) Studienleistungen und Kurzarbeit sind die Teilnahme an den Veranstaltungen, Übungen, Tests, die Beantwortung von Fragebögen, Präsentationen oder Diskussionsbeiträge, die der laufenden Leistungskontrolle der Studierenden und der Evaluation der Module dienen. Studienleistungen tragen dazu bei, dass grundlegende und übergreifende Fähigkeiten, z.B. Selbstorganisation erlernt sowie Lernziele des Studiums erreicht werden. Das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung setzt den Nachweis der Studienleistungen voraus.

(3) Während der Exkursionen werden Inhalte vermittelt, die am Standort Hannover so nicht unmittelbar zu erfahren sind und erlernt werden können. Die Studierenden leisten einen aktiven Beitrag in der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der Exkursion. Dieser wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Stegreifarbeiten dienen dazu, eine Aufgabe so zu konzipieren, dass sie mit einem streng budgetierten Zeitkontingent zu lösen ist. Stegreifarbeiten können Entwürfe oder andere Ergebnisse eines systematischen Arbeitsprozesses sein. Sie können einen Tag (Tagestegreif), eine Woche (Wochenstegreif) oder vier Wochen (Kurzarbeit) umfassen.

(5) Praktika sollen eine realistische Sicht auf das Berufsfeld bieten. Sie dienen weiterhin dem Transfer von an der Universität erlerntem Wissen in den Arbeitsalltag und umgekehrt und werden als freiwillige Praktika während des Studiums empfohlen. Das Vorpraktikum ist eine Prüfungsvorleistung für die Anmeldung zur Prüfung im Modul „Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung“ (BM 14).

(6) Die Studierenden fügen der Bachelor- oder Masterarbeit eine Erklärung folgenden Inhaltes bei: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Ich bin damit einverstanden/nicht einverstanden (nicht Zutreffendes bitte streichen), dass diese Bachelor- bzw. Masterarbeit in einer Institutsbibliothek für den hochschulinternen Gebrauch eingestellt wird.“ Ort, Datum und Unterschrift sind dieser Erklärung beizufügen.

(7) Der Modulkatalog kann durch Fakultätsbeschluss dem aktuellen Lehrangebot angepasst werden. Studierende können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Module aus verwandten Studiengebieten wählen.

(8) Die studiengangsbezogene Evaluation erfolgt anhand der Modulbeschreibungen durch Vorgabe der Studienkommission. Die Lehrenden sind frei, darüber hinausgehende Evaluationen zu ihren Veranstaltungen in das Studienprogramm einzubinden, sofern sie zum besseren Erreichen der Lernziele beitragen.

#### **§ 4 Prüfungsorganisation**

(1) Die Modulverantwortlichen des jeweiligen Semesters einigen sich auf einen gemeinsamen Prüfungsplan, der von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan befürwortet werden muss. Auf dieser Grundlage bestimmen die Prüfenden die Termine sowie die Abgabetermine für die Prüfungsleistungen. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen Prüfenden und Prüfling können im Einzelfall Sondertermine festgesetzt werden. Die Prüfungsleistungen können auch während der Modulveranstaltungen absolviert werden.

(2) Die zu Prüfenden melden ihre Prüfungen beim Prüfungsamt an. Das Zulassungsverfahren zu den Prüfungen findet jeweils vor der ersten Prüfung statt. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung werden in der PO § 11 geregelt.

(3) Möchte der Prüfling von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten, so teil sie bzw. er dies innerhalb der Rücktrittsfrist von 14 Tagen per Mail den Prüfenden und dem Prüfungsamt mit.

### **Zweiter Teil**

#### **Durchführung der Studienprojekte**

##### **§ 5 Projektstudium**

(1) Die Projektmodule sollen als zentrale Studieneinheiten wissenschaftliche, planerische sowie gestalterische Kenntnisse und Fähigkeiten integrativ vermitteln sowie kooperatives Arbeiten im Team trainieren. Im Mittelpunkt der entsprechenden Projektarbeiten steht die inhaltliche Aufgabe, die räumliche Umwelt als gemeinsamen Lebensraum für den Menschen, für Pflanzen und Tiere zu planen, zu gestalten und nachhaltig weiterzuentwickeln. In jedem Projekt wird ein unterschiedlicher Schwerpunkt in der Konzeption und Durchführung der Projektarbeit gelegt.

(2) Die Projekte sind sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium Pflichtmodule. Im Bachelorstudium werden zwei Orientierungs- und zwei Vertiefungsprojekte absolviert. Im Masterstudium dienen je drei professionelle oder forschungsorientierte Masterprojekte zur persönlichen Profilierung der Studierenden.

(3) Die Projekte verlangen ein fundiertes wissenschaftliches Verständnis, das durch die enge Verknüpfung von Forschung und Lehre gewährleistet wird. Neben der Bearbeitung eines Themas und der Identifikation und Lösung von planerischen und entwerflichen Herausforderungen lernen die Studierenden, die angemessenen Problemlösungsmethoden zu identifizieren, die notwendigen Arbeitsprozesse zu organisieren und deren Effektivität und Effizienz zu bewerten. Studienleistungen sind die Präsenz und aktive Mitarbeit während der Projekttreffen, Ortsbesichtigungen und Exkursionen. Die Prüfung besteht aus den individuellen Leistungsbeiträgen des Prüflings während der Veranstaltungen und den Präsentationen (Übungen) sowie einem kenntlichen Beitrag zu dem Bericht zusammen.

(4) Im Rahmen der Projekte des Bachelorstudiums werden sowohl fachliche Inhalte als auch Schlüsselkompetenzen im folgenden Verhältnis vermittelt: Allgemeine Grundlagen (AG): 20%, Fachliche Grundlagen (FG): 25%, Profilbildung/Fachliche Vertiefung (PB/FV): 20%, Berufliche Transfer Elemente (BT) 5%, und übergreifende Inhalte/ Schlüsselqualifikationen (Üb): 30%. Aufgrund der besonderen Anforderungen der Teamarbeit, des Zeitmanagements sowie der Vermittlungsaufgaben werden in den Projekten mindestens 30% der Schlüsselkompetenzen in integrierter Art und Weise erlernt.

(5) In dem ersten Orientierungsprojekt werden Analysefähigkeiten systematisch in den Vordergrund der Bearbeitung gestellt. Die Studierenden sollen den vorgegebenen Arbeitstitel so formulieren, dass die Aufgabe für sie mithilfe eines methodischen Vorgehens zu bewältigen ist. Die Studierenden sollen zudem über ihre Arbeitsorganisation und über die erzielten Prozess- und Ergebnisqualitäten reflektieren. Im zweiten Orientierungsprojekt erfolgt die bewusste Nutzung und Einschätzung eines Methodenmixes hinsichtlich der spezifischen Input- und Outputqualitäten (Analyse-, Kreativitäts-, Bewertungs-, Evaluations- und Vermittlungsmethoden). In den Orientierungsprojekten arbeiten 10-15 Studierende in einer Gruppe zusammen.

(6) Im dritten Projekt (Vertiefungsprojekt) steht die Identifikation von Bewertungsdilemmata und die Lösung von Umsetzungsschwierigkeiten im Vordergrund der Betrachtung. Im vierten Projekt (Vertiefungsprojekt) müssen neben einem vertieften methodischen Wissen auch spezifische Anforderungen der Vermittlung des Expertenwissens gegenüber Laien bewältigt werden. Die Gruppengröße der Vertiefungsprojekte verkleinert sich auf vier bis fünf Studierende.

(7) Im Masterstudium haben die Studierenden bereits ein professionelles Niveau. Dies erlaubt eine besondere eigenständige Vertiefung in den Masterprojekten sowohl inhaltlicher Art als auch bezogen auf die Arbeitstechniken des Forschungs- und Berufsfeldes sowie hinsichtlich allgemeiner übergreifender Fähigkeiten. Die Gruppengröße beträgt maximal fünf Studierende.

### **§ 6 Projektbearbeitung**

(1) Jede oder jeder Studierende hat im Bachelorstudium in vier Projektmodulen bzw. im Masterstudium in drei Projektmodulen je eine Prüfung abzulegen. Unterschieden werden Orientierungs- und Vertiefungsprojekte im Bachelorstudium sowie forschungsorientierte Projekte im Masterstudiengang. Eine Projektarbeit beinhaltet fünf Monate Bearbeitungszeit und wird mit 12 Leistungspunkten im Bachelorstudium und 15 Leistungspunkten im Masterstudium bewertet.

(2) Die Projektarbeiten sind als Gruppenarbeit durchzuführen, in die die Studierenden ihre Leistungen aktiv einbringen. Die Benotung erfolgt anhand der individuellen Leistung der Studierenden. Gleichzeitig sind nach Möglichkeit interdisziplinär zusammengesetzte Gruppen zu fördern.

(3) Die von Studierenden im Rahmen von Planungsgutachten, Forschungsarbeiten und Wettbewerben außerhalb des Studienangebotes durchgeführten Arbeiten werden nicht als Projektarbeiten anerkannt. Den Studierenden wird jedoch eingeräumt, interessierende Fragestellungen daraus aufzugreifen und als Projektarbeit zu vertiefen. Diese muss sich jedoch inhaltlich wesentlich von den vorher genannten Arbeiten unterscheiden, Inhalte der relevanten Modulbeschreibung aufweisen und mit den Betreuenden abgestimmt sein.

(4) Das Verfahren der Evaluation von Projekten wird auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans in der Studienkommission festgelegt.

### **§ 7 Projektwahl und Projektbetreuung**

(1) Die Studierenden bilden ihr persönliches Profil durch eine Auswahl aus dem Themenfeld des Projektangebots. Sie wählen ein Projekt aus einer Themenliste, die von den Prüfungsberechtigten der Institute vorgeschlagen und im Rahmen einer Projektbörse, i.d.R. zum Ende der Semester bzw. für die Studierenden des ersten Semesters zu Beginn des Studiums, vorgestellt werden. Themen und Ziele von Projektarbeiten können auch von studentischer Seite formuliert und zusammen mit den betreuenden Lehrpersonen zu einem stringenten Arbeitsplan entwickelt werden. Die gruppenbezogene und individuelle Fokussierung des Themas erfolgt nach den grundsätzlichen Modulzielen. Im Verlauf des Projekts werden das Thema, der Arbeitsplan und der Titel gemeinsam mit den Lehrpersonen sukzessive konkretisiert und ggf. modifiziert. Der endgültige Projekttitel ist in deutscher und englischer Sprache zu formulieren. Die Projekttitel werden im Diploma Supplement genannt.

(2) Voraussetzung für eine Projektarbeit ist eine kontinuierliche und intensive Betreuung im Rahmen des Projektmoduls. Die Betreuung dient der Anleitung zum wissenschaftlichen und kreativen Arbeiten, der Unterstützung in fachinhaltlichen Fragen, der Vermittlung von Arbeitsmethoden und Planungstechniken sowie der kritischen Begleitung und Reflexion des Arbeits- und Gruppenprozesses. Für jede Projektarbeit ist mindestens eine verantwortliche Betreuerin bzw. ein verantwortlicher Betreuer aus der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft zu benennen. Betreuende aus anderen Fachgebieten können hinzugezogen werden.

### **§ 8 Projektprüfung und Bewertung**

(1) Die Projektprüfung besteht aus Übungen (z.B. Referate, Zwischen- und Schlusspräsentationen) und einem Bericht. Die Benotung erfolgt nach § 19 PO.

(2) Die Beurteilung der individuellen Leistungsbeiträge wird abhängig vom Lernziel (Modulhandbuch) und Projektthema von den Betreuenden definiert. Dazu gehören zum Beispiel

- die inhaltliche Durchdringung des Themas oder Stoffes und die Wahl eines adäquaten methodischen Zugangs zur Lösung der Aufgabe,
- die in schriftlicher, graphischer oder sonstiger Form vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich ihrer hochschulöffentlichen Präsentation sowie
- die Beiträge zum Team und zum Arbeitsfortschritt in der Gruppe.

(3) Frühzeitig und in allgemeiner Form sollen die den Projektzielen entsprechenden und die sich herausbildenden Bewertungskriterien den Studierenden vermittelt werden. In einer Abschlussbesprechung ist den Studierenden die Beurteilung der Projektleistung zu erläutern und ein Evaluationsgespräch zu führen.

(4) Die Wiederholungsprüfung kann in Absprache mit den Prüfenden bereits nach drei Monaten durch die Abgabe eines neuen Berichts erfolgen. Dabei darf das Thema der Arbeit nicht identisch sein. Eine Projektprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

### **§ 9 Verantwortliche Projektgremien**

(1) Die Studienkommission ist zusammen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan verantwortlich für das Angebot, die Durchführung und die Evaluation der Projekte.

(2) Die Zahl der anzubietenden Projektmodule wird bereits zum Ende des vorangegangenen Semesters für das kommende Semester festgelegt. Von den Instituten werden die entsprechenden Themenvorschläge im Studiendekanat eingereicht. Vertreter der Studienkommission und die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer stellen die Projektthemen in einer Börse i.d.R. am Ende des Semesters bzw. für die Studierenden des ersten Semesters zu Beginn des Studiums hochschulöffentlich vor, so dass die Gruppen bis zum Beginn des folgenden Semesters gebildet sind und die Veranstaltung unmittelbar beginnt. Während dieser Termine werden auch allgemeine Fragen der Qualitätssicherung in den Projektmodulen angesprochen und Beschlüsse der Studienkommission vermittelt.

## **D r i t t e r T e i l**

### **Praktika**

#### **§ 10 Allgemeine Ziele des Praktikums**

Die Ziele des Praktikums sollen mit den allgemeinen Studienzielen übereinstimmen. Das Praktikum soll im Zusammenhang mit dem individuellen Studienplan stehen und eine kritische Auseinandersetzung mit den eigenen Studieninteressen ermöglichen. Im Bachelorstudium ist ein Vorpraktikum abzuleisten. In den Masterstudiengängen ist ein einschlägiges Praktikum eine Zulassungsvoraussetzung zum Studium. Durch die berufspraktische Tätigkeit soll praxisrelevantes Planungswissen vermittelt und das Studium der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung ergänzt und vertieft werden. Das Praktikum soll die Bandbreite des Berufsfeldes erkennen lassen und der planerisch-gestalterischen Ausrichtung des Studienfaches Rechnung tragen. Es wird empfohlen während des Studiums, neben dem Vorpraktikum, mindestens ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren.

#### **§ 11 Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum von vier Monaten dient dem verbesserten schnellen Einstieg in das Studienfach. Es kann bis einschließlich dem 3. Fachsemester absolviert werden und muss zur Zulassung der Modulprüfung „Vertiefungsprojekt: Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung“ im 4. Fachsemester nachgewiesen werden (BM 14). Für das Vorpraktikum kommen Betriebe und Institutionen in Frage, die einen allgemeinen Einblick in das Berufsfeld bieten (Anlage 2).

#### **§ 12 Zulassung zum Studium**

(1) Zur Zulassung zum Bachelorstudium ist die Ableistung eines viermonatigen Vorpraktikums erforderlich. Das Vorpraktikum ist spätestens bei Anmeldung zur Modulprüfung BM 14 zu Beginn des vierten Fachsemester nachzuweisen.

(2) Zur Zulassung zum Masterstudium ist ein sechsmonatiges Vorpraktikum Voraussetzung. Der Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Studierende, die im Rahmen eines einschlägigen Bachelorstudiums bereits sechs Monate Praktikum absolviert haben, wird dies anerkannt. (s. Anlage 2)

#### **§ 13 Inhaltliche Ziele des Praktikums**

(1) Die inhaltlichen Ziele des Praktikums sollen sich auf zwei Bereiche richten:

- den Einblick in Planungsinstitutionen und Planungsprozesse bzw. Planungssituationen in der Praxis sowie

- das Kennenlernen von Methoden, Materialien (Pflanzen/Vegetationsbestände), Techniken und ihrer Handhabung in der Praxis.

(2) Im Zusammenhang mit Planungsinstitutionen und Planungsprozessen bzw. Planungssituationen sind von Interesse:

- die Legitimation von Zustandserfassung, Bewertung und Lösungsvorschlägen durch die Planerin bzw. den Planer;
- das Verhältnis von Planerin und Planer zu anderen Akteuren und Betroffenen des Planungsprozesses;
- die Möglichkeiten und Restriktionen bei der Durch- und Umsetzung von Zielen und Maßnahmen sowie
- die sozialen, technischen und organisatorischen Strukturen am Arbeitsplatz.

(3) Im Zusammenhang mit Methoden, Materialien und Techniken sind von Interesse:

- Kenntnisse und Anwendung von Methoden in Planungsprozessen und Planungssituationen;
- Kenntnisse und Berücksichtigung der Umweltfaktoren und Schutzgüter;
- Kenntnisse und Einsatz lebender und unbelebter Baumaterialien sowie
- Kenntnisse und Einsatz von Techniken und technischer Hilfsmittel.

#### **§ 14 Organisation des Praktikums**

(1) Das Vorpraktikum für das Bachelorstudium dauert vier Monate und kann in maximal drei Abschnitten abgeleistet werden. Es wird empfohlen, das Vorpraktikum inhaltlich so zu gestalten, dass ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit vegetationsbezogener Thematik (z.B. Baumschule, Landschaftsbaubetrieb) und ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit planungsbezogener Thematik (z.B. Planungsbüros, Planungsbehörden) abgeleistet wird.

(2) Das Vorpraktikum zur Aufnahme im Masterstudium dauert sechs Monate und kann in maximal vier Abschnitten abgeleistet werden.

#### **§ 15 Finanzierung und rechtlicher Aspekt des Praktikums**

Die Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten in der Ausbildungsstätte sollte jeweils durch einen Vertrag abgesichert werden, der vor allem die Lernziele des Praktikums garantiert und eine angemessene Vergütung sichert.

#### **§ 16 Ausbildungsstätten**

(1) Das Praktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden, die für den Aufgabenbereich der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind. (siehe Anlage 2)

(2) Eine abgeschlossene Lehre in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudenzucht oder als Bauzeichnerin bzw. Bauzeichner bei einem Garten- und Landschaftsarchitekten kann das geforderte Vorpraktikum ersetzen; des Gleichen ein Zivildienst in Institutionen der Landschaftspflege und des Naturschutzes oder ein "Freiwilliges Ökologisches Jahr".

(3) Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium, die über einschlägige Berufserfahrungen verfügen, können diese als Praktikum anerkennen lassen. Die Entscheidung zur Anerkennung des Praktikums trifft die Zulassungskommission.

#### **§ 17 Nachweis des Praktikums**

Spätestens im Rahmen der Zulassung zur Modulprüfung des ersten Vertiefungsprojektes im vierten Semester müssen nach § 11 PO vier Monate Vorpraktikum nachgewiesen werden. Der Nachweis für das Vorpraktikum wird geführt

- durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer und Art der praktischen Tätigkeit;
- durch einen kurzen Erfahrungsbericht über Inhalt und Effektivität des Praktikums (bis zu drei DIN A 4 - Seiten Text) und
- durch eine Charakterisierung der Ausbildungsstätte auf einem dafür ausgegebenen Fragebogen.

#### **§ 18 Praktikantenamt**

(1) Das Praktikantenamt informiert und berät die Studierenden in allen das Praktikum berührenden Fragen. Das Praktikantenamt führt die Anerkennung der nachgewiesenen Praktika durch.

(2) Der Prüfungsausschuss überträgt die Aufgaben des Praktikantenamtes auf eine Person mit Lehrbefugnis in der Fachgruppe Landschaft. Diese Person unterrichtet die Studienkommission über die Qualität der Ausbildung im Praktikum.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft

### **Anlagen**

Anlage 1a: Studienverlaufsplan Bachelor of Science „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Master of Science „Landschaftsarchitektur“

Anlage 1c: Studienverlaufsplan Master of Science „Umweltplanung“

Anlage 2: Ausbildungsstätten

**Anlage 1a:  
Studienverlaufsplan Bachelor of Science  
„Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“**

1. Se	Modul BM 01 Orientierungsprojekt Schwerpunkt Fokussierung und Analyse 12 CP		Modul BM 02 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte 6 CP	Modul BM 03 Graphische Datenverarbeitung/ Visuelle Kommunikation/ Gestaltung und Darstellung 7 CP	Modul BM 04 Grundlagen der angewandten Pflanzenökologie 5 CP	
2. Se	Modul BM 05 Orientierungsprojekt Schwerpunkt Methodisches Arbeiten 12 CP		Modul BM 06 Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden 6 CP	Modul BM 07 Freiraum Planen/Entwerfen und sozialräumlicher Kontext 6 CP	Modul BM 08 Übungen zur angewandten Pflanzenökologie 6 CP	
3. Se	Modul BM 09 Planungssysteme, Planungsmethodik und Planungskommunikation 5 CP	Modul BM 10 Naturschutz und Landschaftsplanung: Instrumente 7 CP	Modul BM 11 Vegetationstechnische Grundlagen 6 CP	Modul BM 12 Bodenkunde 4 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP
4. Se	Modul BM 14 Vertiefungsprojekt Schwerpunkt Bewertung und Umsetzung 12 CP		Modul BM 15 Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie 6 CP	Modul BM 16 Raumplanung und Planungsrecht 6 CP	Modul BM 17 Pflanzenverwendung 4 CP	Modul Exkursion u. Stegreife I 2 CP
5. Se	Modul BM 18 Vertiefungsprojekt Schwerpunkt Kommunikation mit Experten und Laien 12 CP		Modul BM 19 Professionsgeschichte u. aktuelle Aspekte der Freiraumpolitik 4 CP	Modul BM 20 Freiraum Planen/Entwerfen und gesellschaftlicher Wandel 6 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP
6. Se	Wahlpflichtmodul 4 CP	Wahlpflichtmodul 4 CP	Modul BM 21 Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur u. Umweltplanung 4 CP	Modul BM 22 Exkursion und Stegreife II 4 CP	Modul BM 23 Bachelorarbeit inklusive Kolloquium 14 CP	

**Anlage 1b:  
Studienverlaufsplan Master of Science „Landschaftsarchitektur“**

1. Se	Modul MA 01 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt 15 CP	Modul MA 02 Geschichte der Landschaftsarchitektur 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
2. Se	Modul MA 03 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt 15 CP	Modul MA 04 Freiraum + Urbane Land- schaften + Gewässersys- teme + Entwerfen 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
3. Se	Modul MA 05 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt 15 CP	Modul MA 06 Landschaftsarchitektur und Entwerfen 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Modul MA 07 Exkursion und Stegreif 5 CP
4. Se	Modul MA 08 Masterarbeit inklusive Kolloquium 30 CP			

**Anlage 1c:  
Studienverlaufsplan Master of Science „Umweltplanung“**

1. Se	Modul MA 11 Forschungsbezogenes Orientierungsprojekt 15 CP	Modul MA 12 Raumplanung und Freiraumpolitik 5 CP	Modul MA 13 Biodiversität und Naturschutz 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
2. Se	Modul MA 14 Vertiefung forschungsorientiertes Projekt 15 CP	Modul MA 15 Landschaftsplanung und Naturschutz: Umsetzung 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP
3. Se	Modul MA 16 Intensivierung forschungsorientiertes Projekt 15 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Wahlpflichtmodul 5 CP	Modul MA 17 Exkursion und Stegreif 5 CP
4. Se	Modul MA 18 Masterarbeit inklusive Kolloquium 30 CP			

## **Anlage 2: Ausbildungsstätten**

Die Vorpraktika können in allen Tätigkeitsbereichen, die für das Aufgabenfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind, abgeleistet werden. Als geeignete Institutionen werden z.B. gesehen:

- Private Planungsbüros und Planungsinstitutionen;
- Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftspflegebetriebe;
- Baumschulen und Staudengärtnereien;
- Sichtungsgärten, Botanische Gärten;
- Kommunale Planungsämter, Grünflächen-, Garten- und Friedhofsämter;
- Naturschutz- bzw. Landschaftsbehörden;
- Regionale Planungsgemeinschaften, Planungs- und Raumordnungsverbände;
- Kreisverwaltungen, Landratsämter, kreisfreie Städte (Naturschutzbehörde u.a.);
- Bezirksregierungen (Obere Naturschutzbehörde u.a.);
- Ministerien, Behörden, Ämter und sonstige Institutionen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene mit Aufgaben im Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung bzw. in der Umweltvorsorge und Umweltentwicklung (z.B. Flurbereinigungsbehörden, Wasserwirtschaftsämter);
- Fachbezogene Forschungsinstitutionen;
- Nationalparke, Naturparke, Biologische Stationen u.ä.;
- Einrichtungen der Umweltberatung und Umweltbildung;
- Verbände und Vereine mit landschafts- und freiraumplanerischen oder naturschutzbezogenen Aufgaben;
- Forstwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen;
- Landwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen.